

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Offenlegung der Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen**
- ▶ **Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster**
- ▶ **Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Mitte**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

## Offenlegung der Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Aus Anlass und im Rahmen einer Katastererneuerung (Neuvermessung) Gemarkung Amelsbüren, Flur 20 wurden die Grenzen folgender Flurstücke teilweise neu ermittelt und abgemarkt:

Gemarkung:	Amelsbüren	Amelsbüren
Flur:	17; 20	17; 20
Flurstück:	1; 1	23; 2, 70, 86, 89
Lage:	Böckenhorst	Nottebrock, Böckenhorst Davertstraße
Eigentümer:	Wege	Die Anlieger

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer konnten nicht formgerecht bzw. können nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden und an der Vermessung beteiligt werden. Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.3.2005 (GV NRW 2005 S. 174) wird die Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen daher durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die am 2.4.2026 geführte Grenzniederschrift inklusive Skizze liegt ab dem 20.4.2026 bis zum 20.5.2026 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr) bei der Stadt Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster öffentlich zur Einsicht aus. Die Einsicht ist nur durch Terminvereinbarung mit dem Kundenzentrum (Tel. 0251 492 6216), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

## Ihre Rechte

### Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift direkt bei der Dienststelle des Oberbürgermeisters der Stadt Münster, Vermessungs- und Katasteramt zu erheben.

### Klage gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Münster, den 7. April 2026

Der Oberbürgermeister

I.A.

Yvonne Weßel

Städt. Vermessungsdirektorin

## Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Münster erlässt folgende Allgemeinverfügung:

### 1.

Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) festgelegte Schonzeit für **Rehwild (nur Schmalrehe und Böcke)** in dem Jagdjahr 2026 / 2027 auf dem gesamten Gebiet der Stadt Münster auf waldumbaunotwendigen Flächen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Zeit vom **18. April 2026 bis zum 30. April 2026** aufgehoben.

Die Aufhebung der Schonzeit gilt nur, wenn folgende Kriterien bei der jeweiligen einzelnen waldumbaunotwendigen Fläche erfüllt sind:

- Reine Laubholz- oder Laubholzmischkulturen aus Pflanzung oder Naturverjüngung.
- Die Aufhebung gilt nur auf den jeweiligen Flächen im Rahmen des Objektschutzes.
- Bäume dürfen aufgrund der Verbisshöhe von Rehwild nicht höher als 1,50 m über der Erde sein.
- Die sinnvolle Möglichkeit, die Fläche durch einen Zaun (Gatter) zu schützen, darf nicht gegeben sein.

### 2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### 3.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 1.4.2026 bis 30.4.2026 erlegten Schmalrehe und Rehböcke spätestens bis zum 15.5.2026 der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen der Aufhebung der Schonzeit erlegten Stücke an Rehwild sind zudem in die jährliche Strecke mit aufzunehmen.

### 4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

### 5.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999, S. 602) in der aktuellen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wirksam.

### 6.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

### Begründung zu 1 und 2:

Nach der nordrhein-westfälischen LJZeitVO darf die Jagd auf Schmalrehe vom 1. Mai bis zum 31. Mai sowie vom 1. September bis zum 31. Januar und auf Böcke vom 1. Mai bis zum 31. Januar ausgeübt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dieses Rehwild mit der Jagd zu verschonen. Nach § 24 Absatz 2 LJG-NRW besteht jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen die festgelegte Schonzeit aufzuheben.

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat auf der Basis von erhobenen Schadh Holz mengen Hauptschadensgebiete in Nordrhein-Westfalen festgestellt, gibt aber weiter an, dass gerade im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Münsterland diese Herangehensweise nicht die aktuelle Schadsituation in den Wäldern widerspiegelt. Im gesamten Kreisgebiet sind neben Kulturmaßnahmen auf Kalamitätsflächen auch Maßnahmen zum Zwecke des Waldumbaus für die Entwicklung resilienter Mischwälder durchgeführt worden. Hinzu kommen Bereiche mit beabsichtigter Übernahme von Naturverjüngung. Viele dieser Flächen sind im Hinblick auf die Verbissgefährdung als noch nicht gesichert anzusehen. Aufgrund der geringen Waldanteile im nahezu gesamten Münsterland und der parzellierten Lage der Waldbestände in der Agrarlandschaft sind die Wälder hier im erhöhten Maße durch Wildschäden gefährdet. Damit anstehende forstliche Maßnahmen gelingen, ist es erforderlich, dass unter bestimmten Kriterien der Stadt Münster die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke für die Zeit vom 18. April 2026 bis zum 30. April 2026 aufgehoben wird. Diese auch räumlich begrenzte Bejagung von Rehwild im April an Naturverjüngungs- und Kulturflächen bietet hier die Möglichkeit, Wildschäden zu vermeiden.

Mit Erlass vom 20.2.2026 (Aktenzeichen: III.4/63.08.03.04-001019) hat das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen den Unteren Jagdbehörden die Möglichkeit eingeräumt, mit Allgemeinverfügung die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke im April 2026 zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden an waldumbaunotwendigen Flächen unter Beachtung bestimmter Kriterien aufzuheben. Diese Möglichkeit setzt die Untere Jagdbehörde der Stadt Münster entsprechend um, damit in der Stadt Münster Wiederbewaldungs- bzw. Waldumbaumaßnahmen gelingen.

Hinsichtlich der Natura-2000-Gebiete in der Stadt Münster wurde eine Vorprüfung durchgeführt, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen lassen sich offensichtlich ausschließen, diese Verfügung ergeht somit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster. Das Einvernehmen mit dem Regionalforstamt Münsterland und dem Kreisjagdberater wurde ebenfalls hergestellt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Rehwild erhebliche Schäden an forstwirtschaftlichen Aufforstungsflächen (Verjüngungsflächen) zu erwarten sind und der Waldumbau zu klimastabilen Wäldern unterstützt werden muss, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen hier höher anzusehen als

die Interessen von Drittbetroffenen. Da insbesondere auch in der Stadt Münster Aufforstungsflächen unter erheblichem Verbissdruck leiden, wird es für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und damit verbundenen Schonung des Rehwildes Schäden entstehen würden.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)

§ 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.12.1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11.3.2025 (GV. NRW, Seite 288)

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.5.2015 (GV. NRW 2015, S. 468 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2023 (GV. NRW 2023, S. 62)

§ 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. 2024 Seite 1184)

§ 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I, Seite 687) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)

### **Ihre Rechte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Münster von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Münster, den 13. April 2026

Der Oberbürgermeister

I.A.

Manfred Geers

Untere Jagdbehörde

## Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Mitte

Stefanie Hennemann ist mit Ablauf des 31.3.2026 als Vertreterin ihrer Partei (GRÜNE) aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Mitte der kreisfreien Stadt Münster durch Verzicht im Sinne der §§37 Ziffer 1, 38, 45 Absatz 1 Satz 1, 46a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ausgeschieden.

Gemäß den §§45 Absatz 6 Satz 7, 46a Absatz 1 KWahlG wird hiermit die nach §45 Absatz 6 Satz 1 KWahlG getroffene Feststellung öffentlich bekannt gemacht, dass Heye Bookmeyer, wohnhaft in 48153 Münster, Email-Kontakt: h.bookmeyer(at)gmx.de, von der Reserveliste der Partei (GRÜNE) in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß den §§39 Absatz 1, 45 Absatz 6 Satz 8, 46a Absatz 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, §§39 Absatz 1 Satz 4, 45 Absatz 6 Satz 8, 46a Absatz 1 KWahlG. Die Postanschrift lautet: Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 14. April 2026  
Thomas Paal  
Stadtrat und Wahlleiter

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **30.4.2026** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.061, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:  
Tel.: 02 51/4 92-13 03**

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:  
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis,  
Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Jan-Felix Brüseke, Coerdestraße 50, 48147 Münster	31.3.2026	32.22.0444 VA1/MS-JF2507	Bescheid
Karim Abbas, Wiengarten 48, 48147 Münster	31.3.2026	32.22.0444 VA1/MS-OG25	Bescheid
Thomas Bönigk-Glaremin, Breslauer Straße 78, 48157 Münster	1.4.2026	32.22.0444 VA1/MS-R705	Bescheid
Hagi Camatar, Sandstraße 15, 49186 Bad Iburg	1.4.2025	22.57.02.19-25/43	Bescheid
Yurii Dubas, Anton-Knubel-Weg 70, 48167 Münster	2.4.2026	51-42-0020-014104	Bescheid
Till Brinkmeyer, Hoher Heckenweg 113, 48147 Münster	7.4.2026	59.3604.634811	Bescheid
GSA Objekt Geiststraße GmbH, GF Xavier Scheibli, Adalbertstraße 44-48, 60486 Frankfurt	23.2.2026	00019773ZV0040	Bescheid
Constantin-Mirel Botezatu, Am Helgenpfad 5, 65203 Wiesbaden	8.4.2026	16-4004.4020.490.0	Bescheid
Udo Kroner, Hubertistraße 22, 48155 Münster	6.3.2026 6.3.2026	00033870ZV0059.03. KronerUdo 0033870ZV0060.03. KronerUdo	Bescheid 1 Bescheid 2
Abdulrahman Cherri, Gescherweg 64, 48161 Münster	9.4.2026	32.22.0444 VA1/MS-EA2919	Bescheid
Muhammad Zubair, Hünenburg 17, 48165 Münster	9.4.2026	32.22.0337/FaP/2 803537	Bescheid
Rene Guzik, Brüningheide 69, 48159 Münster	10.4.2026	59.3221.003812	Bescheid
Andreas Offermanns, Brachter Straße 36, 43179 Brüggen	11.3.2026	00059104ZV0004.998	Bescheid
Bienvenu Banda Ngwama, Killingstraße 20, 48159 Münster	13.4.2026	51.42.0115 BA 4405	Bescheid
Indro e.V. für Emine Balila, Bremer Platz 18-20, 48155 Münster	14.4.2026	32.22.0444 VA1/MS-AA1079	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.





## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon: 0251/492-1303  
E-Mail:  
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.